



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Marty
Direktwahl: 043 259 31 56

G 2 k, (A 3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0181
Aspbach, öff. Gew. Nr. 4.0
Geko-Nr.: DKOR-A4ZAY5

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitrags-
zusicherung vom 21. Jan. 2016**

**Offenlegung, hochwassersicherer Ausbau und Revitalisierung Aspbach
Ziegeleiareal**

Gemeinde	Lufingen
Betroffene/r	Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
Lage	Privater Gestaltungsplan Ziegeleiareal, Birchrainstrasse, Zürcherstrasse, Koordinaten 686800 / 260313 bis 687012 / 260353, Kat.-Nr. 1494, 1632, 1577, 671
Massgebende Unterlagen	Übersichtsplan (Plan Nr. 410.1) 1:5000 vom 15.07.2015 Technischer Bericht (Plan Nr. 410.02) vom 01.07.2015 Situation (Plan Nr. 410.03) Bachraumgestaltung 1:500 vom 15.07.2015 Situation (Plan Nr. 410.04) Bepflanzung 1:500 vom 15.07.2015 Situation (Plan Nr. 410.05) 1:200 vom 15.07.2015 Normalprofile (Plan Nr. 410.06) 1:50 vom 15.07.2015 Längenprofil oberer Teil (Plan Nr. 410.07) 1:200/20 vom 15.07.2015 Längenprofil unterer Teil (Plan Nr. 410.08) 1:200/20 vom 15.07.2015 Querprofile (Plan Nr. 410.09) 1:100 vom 15.07.2015 Landerwerbsplan (Plan Nr. 410.10) 1:200 vom 15.07.2015 Situation (Plan-Nr. 410.11) Gewässerraum 1:200 vom 15.07.2015 Bericht Gewässerraum (Plan Nr. 410.12) vom 15.07.2015 Kostenvoranschlag vom 12.11.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Fischerei C. Naturschutz D. Bodenschutz E. Raumplanung F. Archäologie und Denkmalpflege G. Kunstbauten H. Strasseninspektorat I. Gewässerraumfestlegung J. Staatsbeitrag K. Bundesbeitrag NFA

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung auf dem ehemaligen Ziegeleiareal plant die Gemeinde Lufingen den Aspbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, oberhalb der Zürcherstrasse, auf einer Länge von 200 m offenzulegen, hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren.

Projektverfasser: Harder Haas und Partner AG, Eigenstrasse 6, 8193 Eglisau

Tantanini & Partner AG, Feldstrasse 80, 8180 Bülach

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 4.8 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 200 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 11. September 2015 bis 12. Oktober 2015 bei der Gemeinde Lufingen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Lufingen hat das Auflageprojekt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 109/2015 vom 8. Juli 2015 genehmigt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Von der Ausdolung und Aufwertung des Aspbachs sind die Abschnitte im Gebiet des privaten Gestaltungsplans Ziegeleiareal betroffen. Das Gewässer verläuft heute grösstenteils eingedolt und die Bachdole vermag die anfallenden Wassermengen nicht schadlos abzuleiten. In Siedlungsgebieten ist ein Gewässer auf ein Bemessungshochwasser von HQ_{100} (Hochwasser, welches statistisch einmal in 100 Jahren auftritt) auszubauen. Das Projekt sieht jedoch vor, mit dem Ausbau den schadlo- sen Abfluss eines Hochwassers dreihundertjähriger Eintretenswahrscheinlichkeit ($HQ_{300} = 7.6 \text{ m}^3/\text{s}$) zu gewährleisten. Damit kann für die geplante Überbauung der notwendige Schutz gegen ein HQ_{300} erreicht werden. Der neue offene Bachlauf verläuft innerhalb eines 18 m breiten Gewässer-

grundstücks. Vor der Zürcherstrasse wird das Gewässergrundstück aufgrund der engen Platzverhältnisse auf 13 m verkleinert. Der Verlauf der Bachsohle mit einem Gefälle zwischen 1% und 4% nimmt auf das zukünftige Terrain der Überbauung Rücksicht und die Bachböschungen werden mit einer Neigung von 1:3 oder flacher erstellt. Ausserhalb des Gewässerraumes wird entlang des Gewässers ein 2.5 m breiter Schulweg erstellt, der zugleich als Unterhaltsweg dient. Für die verkehrstechnische Erschliessung der Überbauung ist eine neue Strassenbrücke und für die Schulwegverbindung ein neuer Fussgängersteg über das Gewässer geplant. Die beiden Brücken sind nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung und werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der neuen Überbauung behandelt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

Das Projekt wurde mit den kantonalen Fachstellen mehrmals vorbesprochen und ist unter Nebenbestimmungen bewilligungsfähig.

C. Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die Ausdolung des Aspbachs und das sorgfältig erarbeitete Projekt, mit dem ein über lange Zeit unterbrochener ökologischer Korridor wiederhergestellt werden kann. Durch das Ausrichten der Gestaltung und Pflege auf die Bedürfnisse von Leitarten kann gleichzeitig die Lebensgemeinschaft der spezifischen Lebensraumtypen des Bachs und des natürlichen Umfelds gefördert werden. Das Projekt wurde mehrfach vorbesprochen. Es ist unter Nebenbestimmungen bewilligungsfähig.

D. Bodenschutz

Betroffen sind in geringem Umfang unversiegelte Flächen (Bauzone) im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Im Gesuch ist der beabsichtigte Umgang nicht deklariert. Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verwertung am Ort der Entnahme innerhalb des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen;
- Entsorgung (Deponie) nach Massgabe der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA, SR 814.600);
- Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).

E. Raumplanung

Das Projekt betrifft die Ausdolung und Revitalisierung und die gleichzeitige Festlegung des Gewässerraumes des Aspbachs im Bereich des Perimeters des privaten Gestaltungsplans Ziegeleiareal in Lufingen. Die Unterlagen wurden aus Sicht Ortsbild und Städtebau geprüft und der Realisierung des Vorhabens steht nichts entgegen.

F. Archäologie und Denkmalpflege

Denkmalpflege

Das Projekt tangiert kein formell geschütztes Objekt, das im Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte und archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung enthalten ist.

Archäologie

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Das Projekt bedarf darum keiner Auflagen bezüglich Denkmalpflege und Archäologie.

G. Kunstbauten

Der bauliche Zustand des Objektes 063-003 (Durchlass Aspbach, Zürcherstrasse) kann als annehmbar bezeichnet werden (Zustandsklasse 2 gemäss Hauptinspektion vom 28. Oktober 2014). Umfangreiche bauliche Massnahmen sind aufgrund des Zustandes in den nächsten zehn Jahren nicht notwendig.

Im Auftrag des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, hat das Büro Basler & Hofmann AG, Esslingen, eine Schwachstellenbeurteilung und die Abschätzung von Überflutungen für den Durchlass Zürcherstrasse erstellt. Bereits ab dem HQ₁₀₀ kommt es beim Durchlass zu Überflutungen. Aufgrund der Risikoanalyse Hochwasser vom 1. September 2015 soll der Durchlass Zürcherstrasse durch das Tiefbauamt hochwassersicher ausgebaut werden. Das Projekt für den neuen Durchlass ist nicht Bestandteil dieser Projektfestsetzung und wird in einem separaten Bewilligungsverfahren behandelt.

H. Strasseninspektorat

Aus Sicht Tiefbauamt Unterhaltsregion I ist das Projekt unter einer Nebenbestimmung bewilligungsfähig.

I. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für das Gebiet der ehemaligen Ziegelei mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für den offenen Bachlauf wird ein 18 m breiter Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve ausgeschieden (Art. 41a Abs. 1 GSchV). Im untersten Abschnitt wird der Gewässerraum auf 13 m verkleinert. Dies genügt den gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 410.12 zur Gewässerraumfestlegung vom 15. Juli 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 410.11, vom 15. Juli 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Gebiet der ehemaligen Ziegelei steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

J. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag

Harder Haas Partner AG, Tantanini & Partner AG, vom 12. November 2015 Fr. 3 183 600

./.. nicht beitragsberechtigten Aufwendungen

(Anteil Landerwerb, Werkleitungen, Anteil Honorar) Fr. 1 612 700

Total beitragsberechtigten Aufwendungen einschliesslich

Mehrwertsteuer von 8% Fr. 1 570 900

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Pro-

jekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll und es dient der Erholung der Bevölkerung. Zudem unterstützt das Projekt Revitalisierungs- und Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 3 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 1 570 900	Fr. 471 270
Gesamte Subvention (Ausbau Aspach Ziegeleiareal)	<u>Fr. 471 270</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 471 270 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Lufingen 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 1 570 900	Fr. 549 815
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Aspach Ziegeleiareal)	<u>Fr. 549 815</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 549 815 wird voraussichtlich 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Gemeinde Lufingen für die Offenlegung, den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Aspbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Gebiet der ehemaligen Ziegelei, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty (alex.marty@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, Alex Marty, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit, kein Jurakalk) zu verwenden.
 - f) Fugen bei Mauern aus Natursteinen dürfen nicht vollständig ausgefüllt werden, damit sich in den entstehenden Ritzenstrukturen bzw. Zwischenräumen wieder Pflanzen ansiedeln können. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
 - g) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das Minimum zu beschränken. Die Bachgestaltung (Querriegel, Schwellen, Abstürze) ist bei Beginn der Arbeiten mittels Pilotstrecke mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu definieren.
 - h) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 - i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

- l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des offenen Aspbachs innerhalb des neuen Gewässergrundstücks ist Sache der Gemeinde Lufingen.
 - m) Ein Pflegeplan muss die Bewirtschaftung hinsichtlich Bekämpfung von Neophyten, Gehölzpflege und Mäharbeiten sicherstellen. Dieser ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz, zur Bewilligung einzureichen.
 - n) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem ALN sowie dem Bauherrn, der Projektleitung und dem Unternehmer einzuladen.
2. Das vom neuen Bachlauf des Aspbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Lufingen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Lufingen zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Aspbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, gemäss Dispositiv I, Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das Niederwassergerinne ist möglichst wenig zu verbauen; seitliche Sicherungen haben ingenieurbiologisch zu erfolgen. Die Gestaltung der Querbauwerke hat in Absprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung möglichst rau und naturnah zu erfolgen (Kontakt: Fischereiaufseher Alfred Senteler oder Andreas Hertig).
- b) Bauarbeiten im Wasser des Aspbachs sind auf die Monate Mai bis September beschränkt; für Arbeiten am Trockenen gibt es keine zeitliche Einschränkung. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.

- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne sowie den Bauprotokollen zu bedienen.
- d) Andreas Hertig ist mit den Bauprotokollen zu bedienen (andreas.hertig@bd.zh.ch).

III. Naturschutz

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für eine gezielte Förderung der Leitarten und spezifischen Lebensraumtypen ist die ökologische Fachbegleitung auch während der Umsetzung des Projekts und der ersten Gewässerunterhaltsbegehung einzubeziehen.
- b) Auf die Verwendung von *Rosa pendulina* ist zu verzichten. Die Liste der Bäume ist vor der Bepflanzung des Geländes der Fachstelle Naturschutz vorzulegen.
- c) Für die Schaffung der Magerwiese ist die Methode der Direktbegrünung (falls nötig mit Zwischenbegrünung) mit Material aus der Umgebung einer Ansaat vorzuziehen.
- d) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder (isabelle.minder@bd.zh.ch), frühzeitig bekannt zu geben.

IV. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Bodenaushub aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (u.a. entlang der Zürcherstrasse, siehe www.maps.zh.ch) muss nach den Vorgaben der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» verwertet oder entsorgt werden.

V. Kunstbauten

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der geplante Rückbau der obwasserliegenden Flügelmauern ist detailliert zu planen und mindestens 3 Monate vor Baubeginn durch das Tiefbauamt separat genehmigen zu lassen.
- b) Die Projektgrenzen offener Bachlauf - Durchlass müssen in baulicher und terminlicher Sicht aufeinander abgestimmt werden.
- c) Die Federführung der Koordination liegt bei der Gemeinde Lufingen.

VI. Strasseninspektorat

Das Projekt wird unter folgender Nebenbestimmung bewilligt:

Wird im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projektes das Staatsstrassengrundstück der Zürcherstrasse tangiert, ist vorgängig die Unterhaltsregion I des Tiefbauamts beizuziehen.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Aspbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Gebiet der ehemaligen Ziegelei, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. 410.11, vom 15. Juli 2015 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 410.12 vom 15. Juli 2015 festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 1 570 900 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Aspbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Gebiet der ehemaligen Ziegelei, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 471 200, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.

- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. Bundesbeitrag NFA

Der Gemeinde Lufingen wird an die auf Fr. 1 570 900 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung, den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Aspbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, im Gebiet der ehemaligen Ziegelei, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 549 815, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen.

Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	450.80	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Total	Fr.	600.80	

XI. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
- Harder Haas und Partner AG, Eigenstrasse, 8193 Eglisau (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Tantanini & Partner AG, Feldstrasse, 8180 Bülach (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/Wasserbau, Christian Hosig
- BD/AWEL/Wasserbau, Martin Schreiber
- BD/AWEL/Wasserbau, Max Dornbierer

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Versanddatum: **21. Jan. 2016**